

Praktikumsvertrag

Fachoberschule Klasse 11

Zwischen

dem Praktikumsbetrieb	und der Praktikantin/dem Praktikanten bzw. dem unterzeichnenden gesetzl. Vertreter
Betrieb	Name, Vorname
Ansprechpartner/in	Straße
Straße	PLZ, Ort
PLZ, Ort	Geburtsdatum
Telefon	Gesetzlicher Vertreter
Fax	Telefon
E-Mail	Telefon mobil
	E-Mail

wird nachstehender Vertrag über die Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil der schulischen Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule.

§ 1 Dauer des Praktikums, Urlaub

Das Praktikum umfasst mindestens 960 Stunden. Die Schülerin/der Schüler ist in der Regel 3 Tage in der Woche à 8 Stunden im Betrieb.

Das Praktikum soll während des gesamten Schuljahres einschließlich der Ferienzeiten durchgeführt werden. Auf Praktikumszeiten am Ende der Klasse 11 kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die vorgeschriebenen 960 Stunden erfüllt sind. Urlaub kann nur während der Ferienzeiten genommen werden.

§ 2 Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten ____ (max. 12) Wochen der Praktikumszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
2. von der Fachoberschülerin/dem Fachoberschüler mit einer Kündigungsfrist von vier

Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Schule ist hierbei sowohl vom Praktikumsbetrieb als auch von der Praktikantin/dem Praktikanten unverzüglich zu benachrichtigen.

Grundsätzlich endet das Praktikum nach Ableistung der Praktikumszeit von 960 Stunden (ohne Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3

Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

1. zu Beginn des Praktikums einen Praktikumsplan zu erstellen,
2. die Praktikantin/den Praktikanten in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen einzusetzen und einen umfassenden Überblick über die betrieblichen Abläufe zu vermitteln,
3. eine geeignete Praktikumsbetreuerin/einen geeigneten Praktikumsbetreuer zu benennen, die/der die Ausbildung überwacht und der/dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind,
4. organisatorisch die Teilnahme am Unterricht der Fachoberschule sicherzustellen,
5. die Schule unverzüglich zu informieren, wenn Unregelmäßigkeiten (z. B. Fehlzeiten) auftreten,
6. nach Beendigung des Praktikantenverhältnisses der Praktikantin/dem Praktikanten ein Arbeitszeugnis (s. Vorlage der Schule) als Nachweis für eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung auszustellen. Der Nachweis muss über die Dauer des Praktikums, Art und Umfang der Ausbildung und über Führung und Leistung Aussagen enthalten.

§ 4

Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

1. vor Aufnahme der fachpraktischen Tätigkeit dem Betrieb gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eine gesundheitliche Bescheinigung vorzulegen,
2. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
3. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
4. die Betriebsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, die Datenschutzbestimmungen und die Schweigepflicht zu beachten sowie Arbeitsgegenstände sorgsam zu behandeln,
5. die Interessen des Praktikumsbetriebes zu wahren,
6. bei Fernbleiben den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
7. den Tätigkeitsnachweis sorgfältig zu führen und nach jedem Abschnitt des Praktikums, mindestens jedoch zu Beginn eines jeden Monats, dem Verantwortlichen vorzulegen

§ 5*

Pflichten der/des Erziehungsberechtigten

Die/der mitunterzeichnende Erziehungsberechtigte hat die Praktikantin/den Praktikanten zur Erfüllung der ihr/ihm aus dem Praktikantenvertrag erwachsenen Verpflichtungen anzuhalten. Sie/Er haftet neben der Praktikantin/dem Praktikanten für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig und rechtswidrig von dieser/diesem verursachten Schäden als Selbstschuldner.

* Bei minderjährigen Praktikantinnen / Praktikanten treffen die Verpflichtungen die Erziehungsberechtigte/den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen die unterzeichnete Unterhaltspflichtige/den unterzeichneten Unterhaltspflichtigen.

§ 6 Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant ist Schülerin/Schüler und dementsprechend über den Gemeindeunfallversicherungsverband Oldenburg versichert.
Die Praktikantin/der Praktikant ist Schülerin/Schüler und dementsprechend in der Regel über die Eltern kranken- und haftpflichtversichert.
Dem Betrieb wird empfohlen, den Praktikanten/die Praktikantin zudem bei der Berufsgenossenschaft zu melden.

§ 7 Weitere Regelungen

Die Berufsbildenden Schulen Wesermarsch Gerd Köster Straße 4; 26919 Brake
Telefon 04401 922122/Fax 04401 922172, führen entsprechend der Rechtsverordnung die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung des Praktikums.

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Berufsbildenden Schulen Wesermarsch zu versuchen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen (z. B. Übernahme Fahrtkosten, Vergütung, Regelungen über Ausgleichszeiten usw.)

Ort, Datum

Ort, Datum

Der Praktikumsbetrieb

Die Praktikantin/der Praktikant

Stempel

ggf. gesetzl. Vertreter der Praktikantin/
des Praktikanten